



ein Dank an die Bayrische Staatsbibliothek, München, welche als Eigentümerin die digitalisierte Vorlage zur Verfügung stellt

Einleitung.

Das alte Kirchenrecht 1. Teil Von verschiedenen Sammlungen der Kanonen, oder kirchlichen Zuchtgesetzen.

1.

Das Kirchengesetz ist die Kenntnis der Kirchengesetze (§. 1. Einleitung des öffentlichen Kirchenrechts). Die Gesetze, aus denen sie besteht, sind verhältnismässig mit den Jahrhunderten, durch die die Kirche ihr Dasein hat, gewachsen. Der Ursprung also, und die Vermehrung derselben ist einer der schicklichsten Gegenstände, mit welchem sich die Einleitung des Privatkirchenrechts beschäftigen kann (Das Wort Canon ist ursprünglich ein griechisches Wort, und bedeutet so viel, als eine Regel, oder Richtschnur. Da nun die kirchlichen Zuchtgesetze die Richtschnur sind, nach welche die Mitglieder der Kirche zum gesellschaftlichen Endzweck geleitet werden sollen, so hat man sie Canones genannt. Das Kirchenrecht aber, als das Kenntnis dieser Gesetze, hat daher den Namen des kanonischen Rechtes empfangen.)

2.

In den ersten drei Jahrhunderten bestanden alle Gesetze der Kirche beinahe aus dem einzigen geschriebenen, und ungeschriebenen Worte Gottes. Denn Kirchenversammlungen zu halten, um in selben Zuchtgesetze zu verfassen, hinderten die Verfolgungen, und besondere Verordnungen die Streitsachen zu entscheiden, machte die gemeinschaftliche Liebe unter den Gläubigern, und ihre Ehrfurcht gegen die Religion überflüssig. Im vierten Jahrhundert aber, nachdem Konstantin der

Grosse auf den Trümmern des Heidentums der christlichen Religion Trophäen gebaut hat, verschwanden die Verfolgungen, und die Vorsteher der Kirche hatten die Freiheit in den Konzilien die Kirchenzucht zu bestimmen. Auch die Liebe unter den Christen fing nach und nach an zu erkalten. Es entstanden mithin Streitigkeiten, deren Entscheidungen Gesetze erforderte. Endlich suchten Irrlehren die reine Lehre Christi zu untergraben, welches dann verursachte, dass man in den folgenden Jahrhunderten dergleichen Unordnungen durch kirchliche Gesetze vorzubeugen suchte.

3.

Daraus ist also die Menge der Gesetze, die das kanonische Recht (§. 1.) ausmachen, entstanden. Weil sie aber in verschiedenen Zeiten abgefasst wurden, und verschiedene Gegenstände in sich enthalten, so hat man sie, um sie leichter zu übersehen, in einen Band, oder Gesetzbuch (Codex) zusammen getragen. Eine solche Sammlung nun kann entweder nach der Ordnung der Zeit, oder des Stoffes gemacht werden. Jene wird die chronologische, und diese die systematische genannt, weil in vorhergehender einzig auf die Zeit der Kundmachung eines Gesetzes, in der anderen aber auf den Stoff, über welchen das Gesetz abgefasst worden ist, gesehen wird.

4.

Wenn wir die verschiedenen Sammlungen der kirchlichen Zuchtgesetze, die uns die Geschichte aufbewahrt hat, durchgehen, so sind jene ihres Altertums wegen die merkwürdigsten, welche unter dem Namen der apostolischen Kanonen bekannt sind. Sie sind an der Zahl 85, und es war einst, besonders in der griechischen Kirche, fast die allgemeine Meinung, als wären die Apostel selbst die Verfasser derselben. Allein die neueren Kritiker haben mit unumstösslichen Gründen erwiesen, dass sowohl die apostolischen Kanonen (Denn wenn die Apostel die Verfasser derselben wären, so wäre kein zureichender Grund vorhanden, warum sie nicht ebenso, wie ihre eigenen Schriften, dem Neuen Testament seien einverleibt worden. Und warum sie Niemand durch sechs Jahrhunderte für einen Teil der heiligen Schrift gehalten habe? Warum von ihnen weder der heilige Hieronymus, noch der Eusebius von Cäsarea eine Meldung machen? Warum sie weder der Papst Viktor in der Streitfrage wegen der Beziehung des Osterfestes wider die Asiatiker, noch Cyprian, und Firmilian wider den Papst Stephan in der Streitfrage wegen der Wiedertaufe angeführt haben? Zudem werden in diesen Kanonen nicht nur die Sekten der Manichäer, Novatiner, und Montanisten, die lang nach den Aposteln entstanden sind, bestritten, sondern es kommen auch Worte und Ausdrücke vor, die weder in den Schriften der Apostel zu finden sind, noch auch zu ihren Zeiten bekannt waren, als z.B. clericus, lector, cantor, laicus, penecoste etc.), als auch die sogenannten apostolischen Konstitutionen (Die apostolischen Konstitutionen sind in 8 Büchern eingeteilt, und haben vermutlich einen Schriftsteller des fünften Jahrhunderts zum Verfasser, welcher selbst die Gründe an die Hand gibt, aus denen erwiesen wird, dass sie den Aposteln untergeschoben sind. Denn er sagt: sie seien von den zwölf Aposteln in der Gegenwart des heiligen Paulus, und der sieben Diakonen verfasst worden. Nun aber weiss man aus der Kirchengeschichte, dass der heilige Stephan, einer der Diakonen, bevor von den Juden gesteinigt worden sei, als Paulus zum Apostelamt berufen wurde. Zudem zeigt die Menge der äussern Religionsgepräge, die im 8ten Buch vorgeschrieben werden, dass diese Schrift nach den Zeiten Konstantins des Grossen verfasst worden sei. Dieses indem die Christen in den Zeiten der Verfolgung ihren Gottesdienst ohne vielem äusserlichen Gepräge hielten) unecht, und untergeschoben seien.

5.

Die übrigen Sammlungen sind teils in der morgenländischen, teils in der abendländischen Kirche gemacht worden. Unter den morgenländischen ist jene die erste, die unter dem Kaiser Theodos dem Grossen beiläufig um das Jahr 385. zusammen getragen wurde. Wie Claudius Fleury (Iust. jur. eccl.) meldet, so wurden vom Konstantin bis auf Theodos den Grossen sieben Kirchen-Versammlungen gehalten (anno 314; 325; 341; 375; 385), unter denen zwei allgemeine waren. Die Kanonen nun dieser Konzilien sind unter der Aufschrift: die Reihe der Kanonen (consequentia canonum) von einem unbekanntem (Der Urheber dieser Sammlung ist unbekannt. Einige schreiben sie dem Sabinus Bischof der Mazedonier in Thrazien zu. Andere hingegen, und vielleicht mit mehrerem Grund dem Stephan Bischof zu Ephesus) in einem Band in chronologischer Ordnung (§. 3.) zusammen getragen worden, weil das erste allgemeine war, den ersten Platz einnimmt.

6.

Diese consequentia canonum war bei den Griechen in so grossem Ansehen, dass sie die nachfolgenden Kirchenversammlungen ebenso, wie die Evangelien für eine Quelle hielten, aus welchen kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden sind. Denn ob sie gleich auch Verordnungen der Provinzial-Konzilien enthielt, so haben sie doch das nämliche Ansehen mit den allgemeinen erlangt, sobald sie mit ihnen in einem Gesetzbuch vereinbart, und von der ganzen morgenländischen Kirche angenommen wurden. In der abendländischen Kirche hingegen blieb sie bis auf die Zeiten der

Kirchenversammlung zu Kalzedon unbekannt. Denn noch zu den Zeiten des Innozenz I., der im Jahre 417. den päpstlichen Stuhl bestieg, hatte die lateinische Kirche keine Kanonen, als jene des Kirchenrates zu Nizza (Dieses lehrt uns der Brief des Innozenz an den Klerus, und das Volk zu Konstantinopel).

7.

Als der Kirchenrat zu Kalzedon beschloss: dass alle Satzungen der vorigen Konzilien ihr eigenes Gewicht, und Gesetzeskraft haben sollen, bewog solches den Stephan Bischof zu Ephesus der consequentia canonum die übrigen Verordnungen des konstantinopolitanischen Kirchenrats (denn es wurden ihr anfangs nur drei davon einverleibt), wie auch der nachfolgenden Konzilien, als sieben ephesinische, und 29 kalzedonische in chronologischer Ordnung (§. 3.) anzufügen. Diese vermehrte consequentia canonum ist die zweite morgenländische Sammlung, die das Gesetzbuch der allgemeinen Kirche (Codex ecclesiae universae) genannt wird.

8.

Die dritte erschien gegen das Ende des 8ten Jahrhunderts unter dem Namen: das Gesetzbuch der morgenländischen Kirche (Codex ecclesiae orientalis). Sie ist von den vorigen Sammlungen in nichts unterschieden, als dass ihr auch die Verordnungen des zweiten Kirchenrats zu Nizza sind eingerückt worden.

9.

Um von der morgenländischen in die abendländischen Kirche zu kommen, ist anzumerken, dass die Lateiner die vermehrte consequentia canonum, welcher der Name des Gesetzbuches der allgemeinen Kirche gegeben wurde (§ 7.), durch das Ansehen des Kirchenrats zu Kalzedon bewogen, für ihr Gesetzbuch angenommen haben. Zu dem Ende wurde sie zum allgemeinen Gebrauch aus dem Griechischen in das Latein übersetzt, und durch die Verordnungen der Kirchenversammlung zu Sardis, und Kalzedon vermehrt (Der Name des Übersetzers ist unbekannt. Und welcher aus den vorhandenen, untereinander sehr verschiedenen Ausgaben dieses Gesetzbuches der Vorzug der Echtheit, und des Altertums einzuräumen sei? ist ebenfalls unentschieden).

10.

Da aber diese Uebersetzung dunkel und fehlerhaft war, so hat Dionysius mit dem Beinamen der Kleinere (Exiguus) im Anfang des 6ten Jahrhunderts eine neue vorgenommen, und der ersten den Namen der alten Uebersetzung (Prisca canonum translatio) gegeben. Er hielt in seiner Uebersetzung diese Ordnung: In der ersten Reihe standen die Kanonis der Apostel (§. 4.). Diese folgten die Satzungen der Kirchenversammlung zu Nizza, und der übrigen Konzilien, die in der consequentia canonum enthalten sind (§. 5.) samt den Verordnungen der Kirchenräte zu Sardis und Kalzedon, wie auch 138. aus dem Gesetzbuch der afrikanischen Kirche. Und damit nichts, was immer zur Bestimmung und Handhabung der Kirchenzucht gehört, mangeln möchte, schloss er das ganze Werk mit den Dekretalbriefen (Die Päpste wurden öfter von den Bischöfen über verschieden Punkte, und Gegenstände der Kirchenzucht zu Rate gezogen. Jene Briefe nun, in denen sie diese Zweifel entschieden, nannte man Dekretalbriefe. Der älteste unter denselben ist jener, den Papst Sirizius an den Himerius zu Tarragona in Katalonien gab. Die Gewohnheit, den Päpsten die Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten zu überlassen, erhielt sich nach den Zeiten des Sirizius (der zu Ende des 4ten Jahrhunderts lebte), wurde immer üblicher, und noch mehr ausgebreitet, welches zu einer Menge der Dekretalen Gelegenheit gab, die die Päpste des 5ten Jahrhunderts ergehen liessen. Auf diese Art gewann der römische Stuhl mehr und mehr Gewalt, und das Vertrauen der Bischöfe gab den Päpsten Mittel an die Hand, alle Kirchengeschäfte an sich zu ziehen. Aus der Art, wie Zosimus, Leo, und Gelasius sich ausdrücken, ersieht man die Begriffe, die man sich schon damals zu Rom von der auf die gänzliche Regierung der Kirche sich beziehende Gewalt der Päpste machte) des Papstes Sirizius, Zosimus, Bonifatius, Coelestinus, Gelasius, Leo, und Anastasius (Dionysius hat diese Geschäft zwar eigenmächtig ohne einen obrigkeitlichen Auftrag auf sich genommen. Indessen fand seine Uebersetzung, und Sammlung der Dekretalbriefe doch einen solchen Beifall, dass man sie nicht nur vorzugsweise corpus canonum nannte, sondern dessen Gebrauch. Und das Ansehen hat sich auch bald durch die ganze Kirche ausgebreitet).

11.

Um eben diese Zeit, in der die Sammlung des Dionysius des Kleinen erschien, fingen einige an Auszüge der kirchlichen Zuchtgesetze, und Vergleichen derselben mit dem bürgerlichen Gesetz zu liefern. Die Gegeneinanderhaltung der kirchlichen, und bürgerlichen Gesetze nannten sie Nomocanones, mit derer Verfertigung sich in jenen Zeiten Fulgentius Ferrandus ein Diakon, Joannes ein Sachwalter, Kreskonius ein afrikanischer Bischof, und andere damit beschäftigten.

12.

Weil Dionysius in der Sammlung der Dekretalbriefe vom Papst Sirizius den Anfang machte, und mit dem Anastasius II., der im Jahre 498 starb, schon geschlossen hat (§. 10.) so wollte gegen das Ende des 8ten Jahrhunderts ein Unbekannter unter dem Namen Isidor (**Wer dieser Isidor mit dem Beinamen Peccator, oder Marcator gewesen sei? Dieses ist unbekannt. Was aber den Beinamen Peccator betrifft, hat Peter von Marka angemerkt, dass sich damals die Bischöfe aus Demut Peccator unterschrieben haben. Nun konnte es aus einem Irrtum, oder Unachtsamkeit des Kopisten, und Abschreibers geschehen sein, dass sie statt Peccator, Mercator gelesen haben**) den Abgang ersetzen, und die Welt auch mit den Dekretalbriefen jener Päpste, die dem Sirizius vorgegangen, und dem Anastasius nachgefolgt sind, beschenken. Er fing seine Sammlung von 93ten Jahre nach Christi Geburt an, und hat dem Papst Klemens, wie auch seinen Nachfolgern bis auf den Sirizius, und vom Sirizius wieder bis auf den Gregor den Grossen jeden insonderheit entweder einige Dekretalbriefe angedichtet, und untergeschoben. Oder aber die echten, die er gefunden hat, verstümmelt und verfälscht (**Die Gründe Isidors Dekretalbriefe für erdichtet zu erklären, sind folgende:**

1. **Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Briefe, wenn sie echt wären, der Aufmerksamkeit des Dionysius, eines Mannes, der nach dem Zeugnis des Kassiodor eine ausserordentliche Belesenheit besass, zu Rom lebte, und mit grösster Sorgfalt die ältesten Dekretalbriefe aufsuchte, entfliehen konnte.**
2. **Oder hätten sie wohl sonst Eusebius von Cäsarea, und Hieronymus, die sich um die Aufbewahrung der päpstlichen Briefe so verdient gemacht haben, gänzlich mit Stillschweigen übergangen?**
3. **Ja wie hätte es geschehen können, dass solche Denkmale des Altertums bis auf den Isidor, dieses ist: bis auf das Ende des 8ten Jahrhunderts der ganzen Welt unbekannt geblieben wären, und dass man bis dorthin nirgend Abschriften davon gefunden hat, da sie doch vermöge ihrer Aufschrift in verschiedene und entfernte Ortschaften hätten sollen verschickt werden?**
4. **Enthalten selbe Sachen, die den Päpsten, deren Namen sie führen, ganz unbekannt waren. Von jenen Vorfällen hingegen, die in den ersten drei Jahrhunderten die wichtigsten waren, als von Sekten dieser Zeiten, von Verfolgungen, von der öffentlichen Busse, von der Aufmunterung zum Blutzugentode unter den genannten geschieht keine Meldung.**
5. **Hat sich kein Papst bis auf den Nikolaus I. dies ist: bis auf das 9te Jahrhundert derselben bedient, um die Macht des römischen Stuhls zu erweitern.**
6. **Werden in denselben Schriftstellen nach der Uebersetzung des Heiligen Hieronymus, die später erschienen ist, angezogen.**
7. **Endlich wäre schon die Gleichheit, und Einförmigkeit der Schreibart, in der alle abgefasst sind, die noch überdies von der den ersten Jahrhunderten angemessenen Zierlichkeit der lateinischen Sprache weit entfernt ist, ein hinlänglicher Grund, sie als Isidors Hirngespinnste zu verwerfen.)**

13.

Die Ursachen welche bewirken, dass dieses Gedicht als ein echtes Denkmal des Altertums angenommen wurde, und sich unter der Hülle der Echtheit so lange verborgen hielt (**Durch sieben Jahrhunderte hat Isidor die Welt getäuscht, denn fast ebenso lange hat die Unwissenheit gedauert. Die ersten welche die Echtheit seiner Sammlung bestritten haben, waren die Magdeburgischen Centuriatoren, wider welche zwar der Jesuit Franz Turrian den Isidor verteidigte, der aber vom David Blondell in einer Abhandlung mit der Aufschrift: Pseudo-Isidorus, & Turrianus vapulans zu Recht gewiesen wurde**), sind leicht zu entwickeln, wenn man sich in jene Lage, in jene Umstände und Zeiten, in denen Isidor war, versetzt. Denn er lebte in einem Jahrhundert, in dem man die Kritik, die doch in diesem Stücke das meiste Licht hätte auf zünden sollen, kaum dem Namen nach kannte. Hinkmar Bischof zu Rheims, der grösste Kanonist seiner Zeit sah ein, dass die Dekretalbriefe Isidors kein Denkmal des Altertums seien (denn seine Schriften lehren uns die Zeit, in der sie erschienen sind) und dennoch war er aus Mangel hinlänglicher Einsichten in die Kritik unvermögend Gründe anzuführen, dass sie untergeschoben sind. Ja er beging sogar die Unvorsichtigkeit, sich selbst auf selbe zu berufen, wenn es auf seinen eigenen Vorteil ankam. Wenn man zu diesem Umstand noch hinzusetzt, dass der erborgte Name Isidor die meisten betrog, indem man glaubte, diese Briefe seien von jenem Isidor Bischof zu Sevilla (Hispalis) der sein Andenken im 7ten Jahrhundert durch eine Sammlung der Kanonen der Nachwelt verehrungswürdig machte, zusammen getragen worden. So wird man auch leicht begreifen, wie sich selbe ein solches Ansehen erwerben konnten. Dieser Irrtum verleitete vermutlich den Rikulph Erzbischof zu Mainz, dass er die unechte isidorianische Ware nicht nur zuerst nach Deutschland und Frankreich gebracht, sondern auch durch sein Ansehen die Annahme derselben betrieben hat, welches auch sein Nachfolger Rabanus Maurus tat. Doch wurden die Bemühungen dieser zwei Erzbischöfe, die Afterdekretalen zu verbreiten, nicht von so grossem Nachdruck gewesen ein, wenn nicht Papst Nikolaus I. durch ein nachdrückliches Schreiben, das er

im Jahre 865 an die Bischöfe Frankreichs erliess, die Annahme derselben betrieben hätte. §. 59. des öffentlichen Kirchenrechts, indem er wohl einsah, dass sie ein sehr wirksames Mittel seien, die päpstliche Gewalt zu erweitern.

14.

Die übrigen berühmteren älteren Sammlungen der Kanonen sind jene des Regino eines deutschen Benediktinermönchs, der mit dem Ende des neunten Jahrhunderts unter der Aufschrift: von der Kirchengesetzgebung, und der christlichen Religion erschien. Dann jene des Burchard Bischof zu Worms, der im Jahre 1020 alle die Kirchengesetzgebung betreffende Verordnungen unter dem Titel: «Das grosse Buch der Dekreten, und Kanonen» zusammen getragen hat. Weil er aber die Quellen selbst, oder die Urschriften nicht eingesehen (wie er es selbst in der Vorrede sagt) so hat er sich der Sammlungen seiner Vorgänger, und folglich auch der falschen isidorianischen (§. 12.) bedient. Dem Beispiele Burchards folgte Ivo Bischof zu Chartres, der gegen Ende des 11ten Jahrhunderts seine Sammlung verfertigte, und sie *excerptiones regularum ecclesiasticarum* nannte, in der er aber das Meiste aus dem Burchard entlehnte (Es erschien noch ein anderes Werk mit dem Titel: *Panormia Ivonis*, welches einige für einen Auszug der Ivonianischen Sammlung halten. Allein die Kritiker sind noch nicht ganz einig, ob selbes dem Ivo von Chartres zum Verfasser habe?)



Ivo von Chartres
Kirchenreformer und Bischof zu Chartres
* um 1040 vermutlich in Chartres
+23. Dezember 1115 in Chartres